

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00156 vom 27. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00156

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00156 du 27 mars 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00156 del 27 marzo 2008

Regeste

Tierversuche | Tierversuch (Untersuchung von Lernfähigkeiten. - Vier Rhesusaffen haben in fixierter Körperhaltung visuelle Aufgaben zu lösen, wobei während des Versuchs mit Elektroden Hirnfunktionen getestet werden. Zur Belohnung bei der richtigen Lösung der Aufgaben wird den Affen Fruchtsaft zugeführt, was bedingt, dass sie während der Versuchssitzungen keinen freien Zugang zu Wasser haben.) Rechtliche Grundlagen in der Tierschutzgesetzgebung des Bundes (E. 2.1, 6.1) und in der Bundesverfassung (E. 2.2). Die inzwischen revidierten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind noch nicht in Kraft (E. 2.3). Die Bewilligung eines Tierversuchs hat den Charakter einer Polizeibewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (E. 3.1). Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Bewilligung ergibt sich auch aus der Forschungsfreiheit (E. 3.2). Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei den Gesuchstellern (E. 3.3). Bewilligungsverfahren (E. 4.1). Kognitionsfragen und konkretes Prüfprogramm (E. 4.2-3). Die vom Veterinäramt eingeholten drei Gutachten kommen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, was nicht auf Unzulänglichkeiten der Gutachten, sondern auf den unterschiedlichen beruflichen Hintergrund der Gutachter zurückzuführen ist (E. 5.1). Der Bericht "Forschung an Primaten" von zwei beratenden Eidgenössischen Kommissionen aus den Bereichen Tierversuche und Gentechnologie ist als allgemeine Stellungnahme zu berücksichtigen, ohne dass ihm das Gewicht eines Amtsberichts oder Gutachtens zukommt (E. 5.2.1-2). Einwände wie mangelhafte fachliche Zusammensetzung der Kommissionen oder ungenügende wissenschaftliche Qualität des Berichts treffen nicht zu (E. 5.2.3-4). Weitere zu den Akten gegebene Berichte sind entweder Parteigutachten oder wissenschaftliche Publikationen, wobei bei letzteren keine Hinweise auf mangelnde wissenschaftliche Seriosität bestehen (E. 5.3). Die methodische Notwendigkeit des Tierversuchs zum Erreichen deskonkreten Zweckes (sog. instrumentale Unerlässlichkeit, E. 6.2) ist gegeben, weil das Versuchsziel diesen Tierversuch erfordert (E. 6.3). Die Unentbehrlichkeit des Versuchszwecks (sog. finale Unerlässlichkeit, E. 6.2) ist aufgrund der fachspezifischen Beurteilung des Forschungsziels zu beurteilen (E. 6.4). Die Vorinstanz hat zu Recht eine umfassende Beurteilung vorgenommen und dabei auch die klinische Anwendbarkeit der Forschungsergebnisse prüfen dürfen (E. 6.5). Die Beurteilung der Vorinstanz, wonach ein späterer klinische Nutzen des Tierversuchs möglich, aber ungewiss sei, ist namentlich aufgrund der gutachterlichen Schlussfolgerungen nachvollziehbar (E. 7). Die Belastungen für die Tiere ergeben sich aus der Flüssigkeitsrestriktion und aus der Arbeit am Bildschirm in fixierter Körperhaltung. Diese Belastungen erreichen m i n d e s t e n s den Schweregrad 2 (= mittlere Belastung). Die vorinstanzliche Qualifizierung mit Schweregrad 3 (= schwere Belastung) ist angesichts des weiten Beurteilungsspielraums nicht rechtsverletzend (E. 8.1-8.3), und zwar auch im Vergleich zu vorangegangenen Tierversuchsgesuchen (E. 8.4). Die Güterabwägung durch die Vorinstanz beruht auf einer

korrekten Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (E. 9.1-3). Die besondere Stellung der Primaten innerhalb der Hierarchie der Tierarten darf berücksichtigt werden (E. 9.4). Der Grundsatz der Würde der Kreatur ist zwar im Bereich des Tierschutzrechts beachtlich, er spielt aber bei der Güterabwägung nicht eine entscheidungsrelevante Rolle (E. 9.5).

Zusammenfassung (E. 9.6): Die Vorinstanz hat sich zu Recht gegen den Tierversuch ausgesprochen. Der dadurch bewirkte Eingriff in die Forschungsfreiheit ist gerechtfertigt (E. 9.7). Eine Praxisänderung liegt nicht vor. Eine solche wäre im Übrigen zulässig (E. 10). Abweisung der Beschwerde. Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 11).

Erwägungen

E. 3

E,

E. 4

F,

E. 5

G,

E. 6

H,

E. 7

I, Zustelladresse für Beschwerdegegner 2. – 6.: G Beschwerdegegnerschaft, und Veterinäramt des Kantons Zürich, Mitbeteiligter, betreffend Tierversuche, hat sich ergeben: I. A. Am 31. Januar 2006 stellten A (als Institutsleiter) und B (als Versuchsleiter) ein Gesuch um Bewilligung eines Tierversuchs mit dem Titel "The effects of perceptual learning on visual cortex neurons" bzw. dem Kurztitel "Learning in visual cortex". Mit dem Projekt soll untersucht werden, wie das visuelle System lernt und seine Leistung verbessern kann. Während des Lernens soll die Aktivität einzelner Neuronen in verschiedenen Arealen der visuellen Hirnrinde gemessen werden, um die Struktur zu lokalisieren, in welcher die Verbesserung stattfindet, und um die neuronalen Mechanismen zu untersuchen, die zu einer Leistungssteigerung geführt haben. Zu diesem Zweck soll vier Rhesusaffen zunächst in zwei unter Narkose durchgeführten Operationen je eine Kopfhalterung auf dem Schädelknochen montiert und eine Ableitungskammer, durch welche die Messelektroden eingeführt werden, unter dem Schädeldach eingesetzt werden. In einer Trainingsphase von 3 bis 12 Monaten sollen die Affen an den Primatenstuhl und das Lösen visueller Aufgaben gewöhnt werden. Hierauf soll die eigentliche Versuchsphase folgen, die etwa ein Jahr dauert. Die einzelnen Versuchssitzungen sollen – sofern das Versuchstier die Mitarbeit nicht verweigert – in der Regel 2,5 bis 3 Stunden und höchstens 4,5 Stunden dauern. Während der Sitzung sollen die Tiere am Kopf im Primatenstuhl fixiert werden und Aufgaben zur Bestimmung der sogenannten Vernier-Sehschärfe lösen: Auf einem Bildschirm sollen jeweils zwei vertikale Linien dargestellt werden, von denen die untere seitlich etwas verschoben ist. Die Affen sollen durch Ziehen eines der vor dem Stuhl angebrachten Hebel angeben, ob die Linie nach links oder nach rechts verschoben ist. Für eine richtige Antwort würden ihnen einige Tropfen verdünnter Fruchtsaft zugeführt. Mittels der ins Hirn eingeführten Mikroelektroden soll auf der Ebene der einzelnen Neuronen untersucht werden, wo und weshalb die Lernprozesse stattfinden, die zu einer Leistungssteigerung führen. An den Ta-

gen, an denen die Versuchssitzungen stattfinden, soll den Tieren der freie Zugang zum Wasser entzogen werden, um sie durch das portionenweise Verabreichen von Flüssigkeit zur Mitarbeit anhalten zu können; könnte ein Tier auf diese Weise den notwendigen Flüssigkeitsbedarf nicht decken, würde es einige Stunden nach der Versuchssitzung entsprechend zusätzliche Flüssigkeit erhalten. Insgesamt würde ein Tier – für das Training und den eigentlichen Versuch – etwa 1,5 bis 2 Jahre lang beansprucht. Die Tiere sollen schliesslich für eine genauere anatomische Lokalisation der vorgenommenen Ableitungen eingeschlüfert werden.

B. Das Veterinäramt legte das Gesuch der kantonalen Tierversuchskommission zur Prüfung vor. Nach Einholen ergänzender Auskünfte und dreier Gutachten beschloss diese an ihrer Sitzung vom 19. September 2006 mit fünf zu vier Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen.

C. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2006 erteilte das Veterinäramt die Bewilligung (Nr. 163/2006) für den Tierversuch unter Auflagen. Am gleichen Tag begründete es diesen Entscheid in einer Stellungnahme gegenüber der Tierversuchskommission.

II. Am 13. November 2006 erhoben die Tierversuchskommission sowie sechs ihrer Mitglieder bei der Gesundheitsdirektion Rekurs gegen die Tierversuchsbewilligung Nr. 163/2006 und verlangten deren Aufhebung. Mit Verfügung vom 26. Februar 2007 hiess die Gesundheitsdirektion den Rekurs gut und hob die Tierversuchsbewilligung Nr. 163/2006 vom 16. Oktober 2006 auf.

III. Hiergegen erhoben A und B am 29. März 2007 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Materiell beantragten sie, es sei die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 26. Februar 2007 aufzuheben und die Verfügung des Veterinäramts vom 16. Oktober 2006 zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Zürich. In der Beschwerdeantwort vom 11. Juni 2007 beantragten die Tierversuchskommission und ihre sechs einzeln am Verfahren beteiligten Mitglieder, die Beschwerde sei abzuweisen und es seien den Beschwerdeführern – unter solidarischer Haftung füreinander – die Gerichtskosten sowie eine angemessene Entschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen. Das Veterinäramt als Mitbeteiligter des Verfahrens beantragte in seiner Stellungnahme Gutheissung der Beschwerde und Bestätigung seiner Verfügung vom 16. Oktober 2006. Die Gesundheitsdirektion stellte in ihrer Vernehmlassung den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. In Replik und Duplik hielten die Parteien und das Veterinäramt an ihren Anträgen fest. Auf ihre Vorbringen ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Die Beschwerdegegnerin 2, die sowohl die Beschwerdeantwort vom 11. Juni 2007 wie auch die Duplik vom 15. November 2007 als eines der "Mitglieder der Tierversuchskommission" unterzeichnet hat, wird im Staatskalender des Kantons Zürich 2007/2008, Zürich 2007, nicht mehr als Angehörige dieser Kommission aufgeführt (vgl. S. 200). Da ein allfälliges Ausscheiden der Beschwerdegegnerin 2 aus der Tierversuchskommission im vorliegenden Verfahren keine praktischen Konsequenzen hätte, kann eine Abklärung zur Frage der Parteieigenschaft der Beschwerdegegnerin 2 jedoch unterbleiben.

2. 2.1 Streitig ist vorliegend die Bewilligung für einen Tierversuch im Sinn von Art. 12 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455). Diese Tierversuche bedürfen einer Bewilligung, wenn sie dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden

erheblich beeinträchtigen können (Art. 13a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 TSchG). Die Versuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken (Art. 13 Abs. 1 TSchG). Sie haben einem in Art. 14 TSchG umschriebenen Zweck zu dienen, wie etwa der wissenschaftlichen Forschung (lit. a). Im Rahmen eines Tierversuchs dürfen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 TSchG). Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in Art. 61 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) näher umschrieben. Namentlich darf ein Versuch nicht bewilligt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet (Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV).

2.2 Die Bundesgesetzgebung im Bereich des Tierschutzes stützt sich vorab auf Art. 80 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101); Art. 80 Abs. 2 lit. b BV erwähnt ausdrücklich die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier als Regelungsgegenstand. Grundsätzlich zu beachten ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – sodann auch die in der Bundesverfassung nur im Zusammenhang mit der Gentechnologie im Ausserhumanbereich erwähnte "Würde der Kreatur" (Art. 120 Abs. 2 BV; vgl. zur Geschichte der Aufnahme des Begriffs in die Bundesverfassung: Peter Krepper, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Basel/Frankfurt a.M. 1998, S. 347 ff.). Die "Würde der Kreatur" weist auf eine so grundsätzliche Konzeption eines bestimmten, wertorientierten Verhältnisses von Mensch und Tier hin, dass sie nicht in einzelnen Regelungsbereichen beachtet werden kann, in anderen aber nicht (Peter Saladin/Rainer J. Schweizer, in: Kommentar zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 1995, Art. 24 novies Rz. 119). Nach einhelliger Lehrmeinung lässt sich deshalb aus der Erwähnung im heutigen Art. 120 Abs. 2 BV ableiten, dass die Verfassung die Würde der Kreatur als allgemeinen Verfassungsgrundsatz anerkennt. Der Grundsatz ist folglich auch im Bereich des Tierschutzes anwendbar. Sein Gehalt ist allerdings noch wenig definiert (zum Ganzen Giovanni Biaggini, BV-Kommentar, Zürich 2007, Art. 80 N. 6, Art. 120 N. 6; Corinne Schaerer, Die Würde der Kreatur, in: Bernhard Schmithüsen/Jörg Zachariae [Hrsg.], Aspekte der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Zürich etc. 2002, S. 121 ff., 123 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes, BBl 2003, 657 ff., 663; Botschaft vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.